

Schweizerischer Engadiner Schafzuchtverein

Herdebuchvorschriften

1. Zweck

Das Herdebuch unterstützt die zielkonforme Zuchtauswahl und bietet die Grundlage für die Vermeidung von Inzucht und die Erhaltung der genetischen Breite in der Population.

Die vorliegenden Vorschriften regeln das Herdebuchwesen beim Engadiner Schafzuchtverein. Sie beschreiben die Umsetzung der in der Tierzuchtverordnung der Eidgenossenschaft erlassenen Bedingungen für die Anerkennung des Schweizerischen Engadiner Schafzuchtvereins (SEZ). Sie sind für alle Beteiligten verbindlich.

2. Struktur

2.1. Uebersicht

Die Organe des Herdebuchwesens sind die Herdebuchbetriebe, die Herdebuchführung des Schweizerischen Schafzuchtverbandes (SSZV) und die Zuchtbuchführung des Engadiner Schafzuchtvereins (SEZ).

Die Züchterinnen und Züchter bzw. die Herdebuchbetriebe sind Mitglied im Schweizerischen Engadiner Schafzuchtverein (SEZ).

Jeder Züchter und jede Züchterin ist einer regionalen Sektion zugeteilt, die von einem Experten oder einer Expertin betreut wird, welche(r) im Auftrag der Zuchtbuchführung Tierbeurteilungen und Bestandeskontrollen durchführt.

Übrige Leistungsprüfungen (Aufzucht, Fruchtbarkeit) werden separat erhoben, ausgewertet und im Herdebuch erfasst.

Die ExpertInnenkommission ist zuständig für zuchtstrategische Entscheidungen und wird von einem Vorstandsmitglied des SEZ (Zuchtleitung) präsiert.

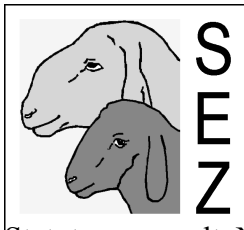
Der SEZ delegiert die Herdebuchführung an den Schweizerischen Schafzuchtverband (SSZV). Das Herdebuch ist für alle Schafzuchtbetriebe mit Hilfe eines Zugangscodes über „SheepOnline“ einsehbar. Die Zuchtbuchführung des SEZ ist die direkte Schnittstelle zum SSZV und hat weitgehende Befugnisse der Herdebuchführung.

2.2. Verein SEZ

Der SEZ ist für die Rasse Engadiner Schafzucht verantwortlich. Er organisiert die Zuchtbetriebe gemäss seinen Statuten und die Zucht gemäss den Herdebuchvorschriften und den dazu gehörigen übrigen Reglementen zu „Zuchtziel, Rassestandard und Zuchtstrategie“, zu den „Leistungsprüfungen“ und zur „genetischen Bewertung“.

2.3. Herdebuchbetrieb

Jeder Züchter und jede Züchterin von Engadiner Schafzucht kann die Dienstleistungen des SEZ beanspruchen, sofern er/sie sich an die Herdebuchvorschriften hält. Die Mitgliedschaft ist in den



Schweizerischer Engadiner Schaf Zuchtverein

Statuten geregelt. Nichtmitglieder haben höhere Tarifsätze für Dienstleistungen des SEZ zu zahlen.

2.4. ExpertenInnen und Expertenkommission

Die ExpertenInnen betreuen eine regionale Sektion und handeln im Auftrag der Zuchtbuchführung. Die ExpertInnen sind Mitglieder der Expertenkommission. In der Expertenkommission werden unter Leitung eines Vorstandsmitglieds (Zuchtleitung) sämtliche Vorschläge zu Neuerungen im Zusammenhang mit der Zuchtstrategie abgehandelt und allfällige Entscheide zuhanden der Hauptversammlung (HV) vorbereitet.

Die ExpertenInnen sind verantwortlich für die Bestandeskontrollen und Exterieurbeurteilungen sowie für die Selektions- und Haltungsberatung der ZüchterInnen. Die Beständeschauen werden vom Vereinsvorstand und der Expertenkommission des SEZ organisiert. Im Rahmen der Leistungsprüfungen können weitere Aufträge erteilt werden.

Die ExpertInnen werden an Kursen ausgebildet und durch den SEZ anerkannt.

2.5. Zuchtbuchführung

Die Zuchtbuchführung **verarbeitet** Meldungen der ZüchterInnen, ordnet mit den Aufträgen an die ExpertInnen Beurteilungen bzw. Exterieur-Leistungsprüfungen an, **überwacht die Widderzucht und unterstützt die Herdebuchbetriebe in der Anwendung von SheepOnline und in der Auswahl der Widder. Ausweise und Auswertungsdokumente werden von den Herdebuchbetrieben selber ausgedruckt. Sie steht den ZüchterInnen für Auskünfte und Beratungen zur Verfügung.**

Die Zuchtbuchführerin oder der Zuchtbuchführer wird durch den SEZ ausgebildet und anerkannt.

3. Organisation

3.1. Informationsflüsse

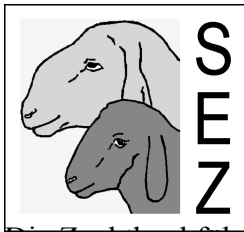
3.1.1. Meldungen

Die ZüchterInnen halten die gesetzlichen Vorschriften des Tierverkehrswesens ein und melden Geburten, Zu- und Abgänge an die Tierverkehrsdatenbank.

3.1.2. Expertenmeldungen

Die für eine Sektion verantwortlichen ExpertInnen erhalten von der Zuchtbuchführung periodisch Beurteilungsaufträge. Die Rückmeldung hat zur Verarbeitung im Herdebuch auf den entsprechenden Formularen jeweils an die Zuchtbuchführung innert 14 Tagen zu geschehen. Die ExpertInnen orientieren über nicht oder fälschlich gemeldete Mutationen, aussergewöhnliche Ereignisse sowie über Probleme und Erfolge in der Zucht der betreuten ZüchterInnen.

3.1.3. Meldungen an die Expertenkommission



Schweizerischer Engadiner Schaf Zuchtverein

Die Zuchtbuchführerin orientiert den SEZ-Vorstand und die Expertenkommission regelmässig über den Stand der Zucht und über ausserordentliche Ereignisse.

3.2. Publikationen

Der Abstammungs- und Leistungsausweis eines Tieres sowie das Leistungsblatt wird regelmässig auf SheepOnline aktualisiert und steht immer zum Download zur Verfügung.

3.3. Weitere Dienstleistungen

SEZ-Mitglieder sowie Behörden und WissenschaftlerInnen können im Rahmen ihrer Arbeit Einblick ins Herdebuch erhalten.

Auswertungen des Herdebuches und von Leistungsprüfungen können im Publikationsorgan des SEZ veröffentlicht werden.

Auf Anfrage werden die Inzuchtkoeffizienten möglicher Paarungen durch die Zuchtbuchführung oder durch eine andere vom SEZ beauftragte Person berechnet und Paarungsempfehlungen abgegeben.

3.4. Kontrollen

Die ZüchterInnen und deren Bestände werden regelmässig durch die ExpertInnen kontrolliert. Auch die Leistungsprüfungen der ZüchterInnen und die dafür angewendeten Methoden werden stichprobenartig von den ExpertInnen kontrolliert.

4. Herdebuch

4.1. Struktur des Herdebuches

Das Herdebuch gliedert sich in die drei Sektionen (A, B und C). Die Anforderungen für die Aufnahme in die Herdebuchsektionen sind im separaten Reglement „Zuchtziel, Rassenstandard und Zuchtstrategie“ erläutert.

4.2. Identifikation der Tiere

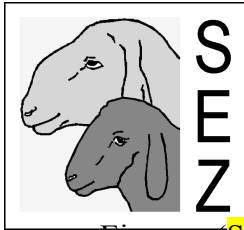
Jedes Tier im Herdebuch muss eindeutig gekennzeichnet sein. Die offiziellen TVD-Ohrmarken sind durch den Züchter oder die Züchterin direkt bei der TVD AG zu bestellen.

Markierungen, die unlesbar werden oder verloren gehen, sind zu ersetzen. Bei den offiziellen TVD-Ohrmarken hat der Züchter / die Züchterin dies mit den identischen, bei der TVD AG zu beziehenden Ersatzohrmarken zu vollbringen.

4.3. Datenregistrierung

Folgende Daten werden obligatorisch für jedes Herdebuchtier geführt:

- Züchter(in), Eigentümer(in), Halter(in),
- Tiername, Herdebuchnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Farbe,



Schweizerischer Engadiner Schaf Zuchtverein

- Eignung (**Sektion**), Anzahl Geschwister im gleichen Wurf, Inzuchtkoeffizient, erste unbekannte Ahnengeneration,
- Leistungsprüfungen wie Exterieurbeurteilung (Benotung), Fruchtbarkeitsleistung (Kennzeichnung mit Fruchtbarkeitsstern bei überdurchschnittlichen Tieren), korrigierte Lebendtageszunahmen, **Milchleistungsauszeichnung**.

Folgende Angaben werden fakultativ geführt:

- Bemerkungen, letzter Halter

Änderungen der Tierdaten im Herdebuch werden ausschliesslich von der Zuchtbuchführung eingetragen. **Ausnahmen sind die Eingabe von Wägedaten, sofern der Herdebuchbetrieb das Wägereglement unterzeichnet hat.**

5. Leistungsprüfungen

Folgende Kontrollen und Leistungsprüfungen werden durchgeführt:

- Abstammungskontrolle
- Erbfehlerkontrolle
- Exterieurbeurteilung
- Fruchtbarkeitskontrolle
- Aufzuchtleistungskontrolle

Die Leistungsdaten werden weitmöglichst im Herdebuch integriert.

Die Leistungsprüfungen werden nach dem entsprechenden Reglement „Leistungsprüfungen“ durchgeführt.

6. Abschlussbestimmungen

Verstösse gegen die Herdebuchbestimmungen werden von der Expertenkommission sanktioniert. Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Vorliegende Herdebuchbestimmungen wurden durch die Kleinviehkommission des Züchterverbandes für gefährdete Nutzierrassen Pro Specie Rara per 1.10.97 in Kraft gesetzt. Revision am 21.3.2000 mit Gültigkeit ab 1.4.2000. Mit der direkten Anerkennung des SEZ durch das Bundesamt für Landwirtschaft auf den 1.1.2004 erfolgte die Loslösung vom Züchterverband für gefährdete Nutzierrassen. Dementsprechend wurden die Herdebuchvorschriften am 1.1.2004 formal angepasst und gleichzeitig ohne substantielle inhaltliche Veränderung aktualisiert. Änderungen: GV im März 2007 und im März 2008. Formale Anpassungen im Oktober 2009 und März 2011 gemäss Vorstandsentscheid. Revision Kap. 4.5.3 GV März 2014. **Totalrevision April 2021.**

Der Präsident (Ort, Datum)

.....